

Antrag der Spezialkommission*
vom 30. September 2005

KR-Nr. 363a/1994
KR-Nr. 379a/1994

**Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative Regine Aepli
Wartmann, Zürich, und Mitunterzeichnende vom
21. November 1994 betreffend Änderung
der Kantonsverfassung, des Kantonsratsgesetzes und
des Organisationsgesetzes des Regierungsrates zur
Einführung eines Regierungsprogramms, der
Legislaturerklärung und des Rechenschaftsberichts
sowie**

**Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative Dr. Balz Hösly,
Zürich, und Mitunterzeichnende vom
5. Dezember 1994 betreffend Einführung von
Regierungsprogramm und Rechenschaftsbericht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Spezialkommission vom
30. September 2005,

beschliesst:

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 363/1994 Regine
Aepli Wartmann, Zürich, wird abgelehnt.

II. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 379/1994 Dr. Balz
Hösly, Zürich, wird abgelehnt.

* Die Spezialkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Regula Götsch
Neukom, Kloten (Präsidentin); Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Pierre-André
Duc, Zollikon; Yvonne Eugster, Männedorf; Stefan Feldmann, Uster; Raphael
Golta, Zürich; Ernst Meyer, Andelfingen; Peter Reinhard, Kloten; Annelies
Schneider-Schatz, Bäretswil; Jorge Serra, Winterthur; Dr. Theo Toggweiler,
Zürich; Natalie Vieli-Platzer, Zürich; Rolf Walther, Zürich; Gabriela Winkler,
Oberglatt; Ernst Züst, Horgen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 30. September 2005

Im Namen der Spezialkommission

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Regula Götsch Neukom

Jacqueline Wegmann

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 21. November 1994 reichten Regine Aepli Wartmann und Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

1. Die Kantonsverfassung (LS 101) wird wie folgt ergänzt:

Art. 31, Ziff. 6a. neu:

«die Beratung des Regierungsprogrammes sowie der Erlass einer
Legislatureklärung;»

Art. 31, Ziff. 6b. neu:

«die Abnahme des Rechenschaftsberichts des Regierungsrates;»

Art. 40, Ziff. 6a. neu:

«die Unterbreitung des Regierungsprogrammes zu Händen des
Kantonsrates im ersten Jahr jeder Legislaturperiode;»

Art. 40, Ziff. 6b. neu:

«die Ablage des Rechenschaftsberichtes an den Kantonsrat am
Ende des letzten Jahres jeder Legislaturperiode;»

2. Das Kantonsratsgesetz (LS 171.1) wird wie folgt ergänzt:

Neuer Titel:

1 a. Legislaturerklärung

§ 13 a. neu:

«Anlässlich der Beratung des Regierungsprogrammes kann der Kantonsrat eine Legislaturerklärung erlassen. Sie nimmt zum Regierungsprogramm gesamtheitlich in einer allgemeinen Würdigung oder zu seinen einzelnen Teilen Stellung. Sie verpflichtet den Regierungsrat nicht, in ihrem Sinne tätig zu werden. Sie wird zusammen mit dem Regierungsprogramm veröffentlicht.»

§ 19 a. neu:

«Am Ende des letzten Jahres einer Legislaturperiode legt der Regierungsrat dem Kantonsrat über seine Tätigkeit in einem Bericht Rechenschaft ab.

Der Rechenschaftsbericht enthält insbesondere:

- a) eine direktionsübergreifende Darstellung der Regierungstätigkeit der Legislaturperiode sowie des Vollzugs des Regierungsprogrammes;
- b) einen begründeten Bericht über die nicht berücksichtigten Teile der Legislaturerklärung des Kantonsrates;
- c) den sachlichen und zeitlichen Bezug zum Finanzplan sowie die Auswirkung auf den Staatshaushalt.»

3. Das Organisationsgesetz des Regierungsrates (LS 172.1) wird wie folgt ergänzt:

§ 16 a. neu:

«Im Laufe des ersten Jahres einer Legislaturperiode unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat das Regierungsprogramm.

Das Regierungsprogramm enthält

- a) eine direktionsübergreifende Darstellung der Gesamtheit der Ziele sowie eine Gewichtung der Tätigkeiten, die der Regierungsrat während der Legislaturperiode anstrebt;
- b) eine Liste der geplanten Vorhaben, welche dem Kantonsrat während der Legislaturperiode unterbreitet werden sollen.»

Am 5. Dezember 1994 reichten Dr. Balz Hösly und Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

1. Die Kantonsverfassung (LS 101) wird wie folgt ergänzt:

Art. 31, Ziff. 5 a. neu:

«die Beratung des Regierungsprogrammes;»

Art. 31, Ziff. 5 b. neu:

«die Abnahme des Rechenschaftsberichts des Regierungsrates;»

Art. 40, Ziff. 5 a. neu:

«die Unterbreitung des Regierungsprogrammes zu Händen des Kantonsrates in den ersten sechs Monaten jeder Legislaturperiode;»

Art. 40, Ziff. 5 b. neu:

«die Ablage des Rechenschaftsberichtes an den Kantonsrat am Ende des letzten Jahres jeder Legislaturperiode;»

2. Das Organisationsgesetz des Regierungsrates (LS 172.1) wird wie folgt ergänzt:

§ 16a. neu:

«In den ersten sechs Monaten einer Legislaturperiode unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat das Regierungsprogramm.

Das Regierungsprogramm enthält

- a) eine direktionsübergreifende Darstellung der Gesamtheit der Ziele sowie eine Gewichtung der Tätigkeiten, die der Regierungsrat während der Legislaturperiode anstrebt;
- b) eine Liste der geplanten Vorhaben, welche dem Kantonsrat während der Legislaturperiode unterbreitet werden sollen;"
- c) den sachlichen und zeitlichen Bezug zum Finanzplan sowie die Auswirkungen auf den Staatshaushalt;»

§ 18. Ergänzung:

«Der Geschäftsbericht äussert sich insbesondere zum Stande des Vollzugs des Regierungsprogrammes.»

§ 19a. neu:

«Am Ende des letzten Jahres einer Legislaturperiode legt der Regierungsrat dem Kantonsrat über seine Tätigkeit in einem Bericht Rechenschaft ab.

Der Bericht enthält eine direktionsübergreifende Darstellung der Regierungstätigkeit der Legislaturperiode sowie des Vollzugs des Regierungsprogrammes.»

Am 29. Mai 1995 unterstützte der Kantonsrat diese beiden Parlamentarischen Initiativen vorläufig.

2. Bericht der Spezialkommission an den Regierungsrat

Am 29. Mai 1995 wurden die beiden Parlamentarischen Initiativen Aeppli und Hösly zusammen mit der Parlamentarischen Initiative Notter (KR-Nr. 364/1994) vom Kantonsrat vorläufig unterstützt und der Reformkommission zur Beratung zugewiesen. Als Folge der PI Notter wurde das Kantonsratsgesetz und das Geschäftsreglement des Kantonsrates revidiert. Mit der Vorlage 3671 vom 14. Oktober 1998 betreffend Einführung strategischer Planungs- und Controlling-Instrumente wurde die Schaffung eines Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) und eines Planungsberichts vorgeschlagen. Zusammen mit den Legislatorschwerpunkten wurden diese drei Anliegen schliesslich in ein umfassendes strategisches Planungsinstrument zusammengefasst, nämlich dem KEF, wie wir ihn heute kennen.

Die Reformkommission wurde auf das Ende der Legislaturperiode 1999–2003 aufgelöst, die beiden PI Aeppli und Hösly blieben aber pending.

Nach längerer Vorbereitungszeit legte der Regierungsrat am 14. Januar 2004 schliesslich die Vorlagen 4147, Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR), sowie 4148, Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG), zur Beratung vor. In beiden Gesetzeswerken werden Aspekte der PI Aeppli und Hösly berücksichtigt.

Im Lichte der weit reichenden Reformen, die unter anderem dank diesen beiden PI angepackt und umgesetzt wurden, kommen wir zum Schluss, dass die wesentlichen Anliegen der Initiantin und des Initianten umgesetzt wurden. Wir beantragen deshalb die Ablehnung der beiden Parlamentarischen Initiativen Aeppli und Hösly.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir teilen Ihre Auffassung, dass die Anliegen der beiden Parlamentarischen Initiativen durch die neue Kantonsverfassung, die in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen des Kantonsratsgesetzes, durch das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie durch das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung weitgehend erfüllt sind. Wir unterstützen daher Ihren Antrag, die beiden Initiativen abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

An ihrer Sitzung vom 30. September 2005 beschloss die Spezialkommission, dem Kantonsrat die Annahme der geänderten Vorlage 4148, Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG), zu beantragen. In der Annahme und unter der Voraussetzung, dass der Regierungsrat ebenfalls beide Parlamentarischen Initiativen Aeppli und Höslly als weitgehend erledigt betrachtet, beschloss die Spezialkommission gleichzeitig, dem Kantonsrat die beiden Initiativen zur Ablehnung zu empfehlen.